

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 100 -

Nr. 24

Dingolfing, 14. Juli

2016

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch die Stadtwerke Landau a. d. Isar;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl. Nr. 1395, der Gemarkung Landau sowie Brunnen V, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1922/6, der Gemarkung Zeholfing

Wasserrecht;

Stau- und Triebwerksanlage Witzelsdorfer Mühle der Frau Beate Germec, Witzelsdorf 2, 84160 Fronthenhausen

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,45 m³/s aus der Vils zur Stromerzeugung sowie für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage zur zukünftigen Nutzung auch als Fischabstieg und für den Umbau der beiden Feinrechen auf 15 mm Stababstand

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des „Zweckverbands Sparkasse Landshut“ vom 09. Mai 2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/2016 vom 01. Juli 2016 (Seite 61) der Regierung von Niederbayern

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

42-863/3/2/5 E84 / E99

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch die Stadtwerke Landau a.d. Isar;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl. Nr. 1395, der Gemarkung Landau sowie Brunnen V, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1922/6, der Gemarkung Zeholfing

Die Stadtwerke Landau a.d. Isar haben beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl. Nr. 1395, der Gemarkung Landau sowie Brunnen V, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1922/6, der Gemarkung Zeholfing beantragt.

Die max. jährliche Entnahmemenge wird 1.400.000 m³ betragen.

Änderungen an den Anlagen sind nicht angezeigt.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine Bewilligung zur Zutageförderung und Entnahme erteilt werden.

Die gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. § 3 c UVPG und Ziffer 13.3.2 der Anlage I zum UVPG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 3 a UVPG bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Vorhaben sowie dessen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Montag, den 01.08.2016 bis Freitag, den 02.09.2016 bei der Stadt Landau a. d. Isar und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Landau oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.09.2016) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt am Donnerstag, den 13.10.2016 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 208, Landratsamt Dingolfing-Landau.
Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 12.07.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-643/2/70

Wasserrecht;

Stau- und Triebwerksanlage Witzelsdorfer Mühle der Frau Beate Germec, Witzeldorf 2, 84160 Frontenhausen

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,45 m³/s aus der Vils zur Stromerzeugung sowie für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage zur zukünftigen Nutzung auch als Fischabstieg und für den Umbau der beiden Feinrechen auf 15 mm Stababstand

Mit Bescheid des Bezirksamtes Vilsbiburg vom 30.06.1911 wurde dem damaligen Betreiber der Triebwerksanlage die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt eine maximale Wassermenge von 1,85 m³/s, eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,90 m an der Vils zu nutzen und die Vils beim Triebwerk bis 412,852 m über Normal Null aufzustauen; diese Erlaubnis wurde unbefristet und widerruflich erteilt.

Die derzeitige Nutzung erfolgt mit einer Nutzwassermenge von 3,30 m³/s (Turbine 1 = 1,45 m³/s, Turbine 2 = 1,85 m³/s).

Laut öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.05.2008 wird seit 2009 eine Fischaufstiegshilfe betrieben.

Mit Schreiben vom 07.07.2016 hat Frau Beate Germec die Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 1,45 m³/s, für den Umbau der Fischaufstiegsanlage (gleichzeitige Nutzung als Fischabstieg) sowie für den Umbau der beiden Feinrechen (Stababstand 15 mm) beantragt.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die bisherigen Planunterlagen, die Planunterlagen des Ingenieurbüros Gugetzer vom Juni 2016 sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 29.05.2008 mit entsprechenden Unterlagen zu Grunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Die Fachberatung für Fischerei, die untere Naturschutzbehörde sowie der Fischereiberechtigte werden am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannten Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 25.07.2016 bis einschließlich 24.08.2016 beim Markt Frontenhausen ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (07.09.2016) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Frontenhausen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,

Nr. 24

Dingolfing, 14. Juli

2016

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 14.07.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

Folgende Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Landshut“ vom 09. Mai 2016 wurde im Amtsblatt Nr. 9/2016 vom 01. Juli 2016 (Seite 61) der Regierung von Niederbayern veröffentlicht:

**Satzung
zur
Änderung der Satzung des
„Zweckverbands Sparkasse Landshut“
vom 09. Mai 2016**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Landshut vom 19. März 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2009 (RABl. NB Nr. 8/2009), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09. Mai 2016 Nr. 2 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Verbandsvorsitzende sind in dreijährlich wechselndem Turnus der Oberbürgermeister der Stadt Landshut und der Landrat des Landkreises Landshut. Der Turnus beginnt am 01. Mai 2020 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut. Bis dahin führt der Landrat des Landkreises Landshut den Vorsitz. Der jeweils nichtamtierende Vorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende gemäß § 4 Abs. 2 aus der Verbandsversammlung aus, so ist neuer Verbandsvorsitzender bzw. stellvertretender Verbandsvorsitzender der jeweilige Stellvertreter im kommunalen Hauptamt. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte derjenigen Verbandsräte, welche zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören, einen zweiten und dritten Stellvertreter. Die Stellvertreter der Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).“

2. § 10 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, 09.05.2016
Zweckverband Sparkasse Landshut
gez.
Hans Rampf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 24

Dingolfing, 14. Juli

2016

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 3501161024 / 3502147394 / 3502613817 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, 08.07.2016
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Rudi Köppl
Gebietsdirektor

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat